



Finanzdepartement
Kantonale Steuerverwaltung

MERKBLATT

Pauschalabzug für Aussendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter von Versicherungen

(gemäss Steuergesetz [StG] GS 640.000; s. auch Wegleitung Seite 15 + 16, Kap. 2, 3 und 4)

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Bund

Art. 26 Abs. 1 DBG

1.2. Kanton

Art. 29 Abs. 1 StG

2. Allgemeines

Die effektive Abrechnung der Berufsauslagen ist für Aussendienstmitarbeiterinnen und –mitarbeiter von Versicherungen mit einem grossen Aufwand verbunden. Zur erleichterten Geltendmachung der Berufsauslagen hat die Kantonale Steuerverwaltung auf der Grundlage von Art. 29 Abs. 1 StG eine pauschale Regelung erarbeitet.

Die Berufsauslagen können pauschal vom bereinigten Bruttolohn gemäss Lohnausweis abgezogen werden.

3. Berechnung des Pauschalabzuges

3.1. Bereinigte Bruttolohnsumme

Die bereinigte Bruttolohnsumme wird wie folgt berechnet:

Der Bruttolohn gemäss Lohnausweis wird gekürzt um die darin enthaltenen Kinderzulagen und Erwerbsausfallentschädigungen (AHV, IV, ALV, EO), die Dienstaltersgeschenke und allfällig weitere ausserordentliche Zulagen. Danach werden die erhaltenen Spesenersatzbeträge hinzugerechnet.

3.2. Pauschalabzug

Der Pauschalabzug beträgt:

- a) 18 % bis zu einer bereinigten Lohnsumme von CHF 100'000
- b) 6 % für den CHF 100'000 des bereinigten Bruttolohnes übersteigenden Teils
- c) Maximal CHF 35'000

4. Mit dem Pauschalabzug abgegoltene Berufsauslagen

Mit diesem Pauschalabzug sind die beruflich notwendigen Fahrt- und Verpflegungskosten gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. a und b StG sowie die übrigen zur Berufsausübung erforderlichen Berufsauslagen gemäss Art. 29 Abs. 1, Bst. c StG abgegolten.

Nicht im Pauschalabzug berücksichtigt sind die Weiterbildungskosten.

5. Deklaration effektive Berufsauslagen

Es steht den Aussendienstmitarbeiterinnen und –mitarbeitern frei, anstelle des Pauschalabzugs die effektiven Berufsauslagen gemäss Art. 29 StG geltend zu machen. Diese sind in einer separaten Aufstellung aufzulisten und nachzuweisen.

Ein Abzug der effektiven Berufsauslagen kann nicht zusammen mit dem Pauschalabzug beansprucht werden.

6. Beispiel für die Berechnung

6.1. Ausgangslage

Ein Aussendienstmitarbeiter einer Versicherung erhält gemäss Lohnausweis einen Nettolohn von CHF 117'230 (neuer Lohnausweis Ziffer 11; alter Lohnausweis Nettolohn II). Zusätzlich erhält er CHF 15'000 Spesenersatzbeträge. Der Bruttolohn beträgt CHF 134'560. Darin sind Kinderzulagen von total CHF 4'560 und ein Dienstaltersgeschenk von CHF 10'000 enthalten.

6.2 Berechnung des bereinigten Bruttolohns

Bruttolohn gemäss Lohnausweis	CHF	134'560
Spesenersatzbeträge	CHF	15'000
abzüglich Dienstaltersgeschenk	./.	CHF 10'000
abzüglich Kinderzulagen	./.	CHF 4'560
Bereinigte Bruttolohnsumme	<u>CHF</u>	<u>135'000</u>

6.3. Berechnung des Pauschalabzugs für Berufsauslagen

Bei einer bereinigten Bruttolohnsumme von CHF 135'000 kann ohne Nachweis der tatsächlichen Spesen folgender Pauschalabzug geltend gemacht werden:

Bereinigte Bruttolohnsumme		Abzug
18 % auf	CHF 100'000	CHF 18'000
6 % auf	<u>CHF 35'000</u>	<u>CHF 2'100</u>
Total	<u>CHF 135'000</u>	<u>CHF 20'100</u>

6.4 Steuerveranlagung

In der Steuerveranlagung werden CHF 132'230 (Nettolohn zuzüglich Spesenersatzbeträge) als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und CHF 20'100 als übrige Berufskosten erfasst. Mit dem Abzug sind auch die Fahrt- und Verpflegungskosten abgegolten.

7. Kontakt

Kantonale Steuerverwaltung
 Beat Stöcklin
 Marktgasse 2
 9050 Appenzell
 Tel: +41 71 788 94 14
steuern@ai.ch

8. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab dem Steuerjahr 2020.

Stand: 22. Januar 2021